

heitsentziehung in Zuchthaus- und Gefängnisstrafe im Zuge der weiteren Entwicklung unseres demokratischen Strafrechts früher oder später beseitigt wird und diese Strafen durch eine einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt werden.

Jedoch gehen unsere geltenden Strafgesetze noch von einer solchen Differenzierung aus, und der Richter muß folglich bei der Strafzumessung dieser gesetzlichen Eegelung Rechnung tragen. Das wird vor allem dann praktisch, wenn er im konkreten Fall vor der Entscheidung steht, zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu wählen (so z. B., wenn das Gesetz Zuchthaus- und Gefängnisstrafe alternativ androht wie in den §§ 226, 240 StGB usw.). Bei dieser Entscheidung müssen vor allem zwei Gesichtspunkte beachtet werden. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Zuchthausstrafe gegenüber der Gefängnisstrafe juristisch als die schwerere Freiheitsstrafe ausgestaltet ist (durch ihre Höchst- und Mindestgrenze, ihre kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge der dauernden Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie ihr Umrechnungsverhältnis zur Gefängnisstrafe von 2:3). Vor allem aber kommt in der Zuchthausstrafe, die sowohl in speziell juristischer als darüber hinaus auch in allgemeiner ideologischer Hinsicht eine weitergehende gesellschaftliche und politische Disqualifizierung des Verurteilten mit sich bringt, eine bedeutend stärkere moralisch-politische Verurteilung des begangenen Verbrechens zum Ausdruck als in der Gefängnisstrafe. Dadurch wird sowohl die repressive Wirkung dieser Form der Freiheitsentziehung auf den Verbrecher und andere reaktionäre Kräfte der Gesellschaft als auch — bis zu einem gewissen Grade — die allgemeine erzieherische Wirkung der Strafe auf das demokratische Staats- und Rechtsbewußtsein der Massen erhöht.

Aus diesen Gründen ist die Zuchthausstrafe einer gleichlangen Gefängnisstrafe keinesfalls gleichzuachten und immer, aber auch nur dann anzuwenden, wenn der hohe Grad der Gesellschaftgefährlichkeit und die besondere moralisch-politische Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens eine verstärkte Repression erforderlich machen.

Dieser Gesichtspunkt spielt z. B. auch bei der Entscheidung der Frage eine Rolle, ob bei einem Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums eine Zuchthausstrafe zu verhängen ist oder aber — wie das in der Richtlinie Nr. 3 des Obersten Gerichts ausdrücklich zugelassen wird — eine Gefängnisstrafe über einem Jahr nach anderen Bestimmungen (z. B. nach den §§ 242 ff. StGB).